



34/SN-140/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer Postfach 108 A-1045 Wien

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1010 Wien

Dr. Atzwanger

STÄNDIGER DRUCKENTWURF  
 ZI 29 -GE/19 85  
 Datum: 30. MAI 1985  
 Verteilt 31.5.85 Phöber

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Wiss 800/85/DrD/SI

(0222) 65 05  
4 082 DW

Datum  
28.5.85

Betreff Datenschutzgesetz

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Bundeswirtschaftskammer zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird, übermittelt.

Hochachtungsvoll  
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Für den Generalsekretär

Anlage

1100-01/84






---

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**


---

**Bundeswirtschaftskammer**


---

 Bundeswirtschaftskammer A<sup>1045</sup> Wien  
 Postfach 108

 An das  
 Bundeskanzleramt

 Ballhausplatz  
 1010 W i e n

---

 Ihre Zahl/Nachricht vom GZ 810018/4-V/1a/85, 13.3.85  
 Unsere Zahl/Sachbearbeiter Wiss 800/85/DrD/SI  
 (0222) 65 05 4082 DW  
 Datum 23.5.85

 Betreff 2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985 betreffend Wissenschaft und Statistik


---

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich zum Entwurf einer 2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985 betreffend den Datenschutz in Wissenschaft und Statistik wie folgt Stellung zu nehmen:

Nicht zuletzt das am 4.3.1981 an der Universität Linz abgehaltene Symposium "Wissenschaft und Datenschutz" hat gezeigt, daß das DSG weitreichende Konsequenzen für den Zugang der Wissenschaft zu den von ihr benötigten Informationen sowie für ihren Umgang mit diesen Informationen mit sich gebracht hat. Davon sind zahlreiche Wissenschaftszweige betroffen, wie die Geschichtsforschung, die Humanmedizin, die Psychologie, die Soziologie, die Politologie usw., betroffen ist überdies ganz allgemein das gesamte wissenschaftliche Bibliotheks- und Archivwesen. Die im vorliegenden Entwurf verfolgte Absicht der Klarstellung der einschlägigen Rechtslage ist daher zu begrüßen, umso mehr als nur eine Fest-schreibung und keine Änderung (Verschärfung) im Umfang des Datenschutzes in den Bereichen der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik angekündigt wird. Eine genauere Überprüfung des

1100-01/84

vorliegenden Entwurfes ergibt jedoch, daß der Entwurf den vorgegebenen Grundsätzen in keiner Weise entspricht. Durch die Einführung des Zustimmungsprinzips in Verbindung mit der Genehmigungskompetenz der Datenschutzkommission, sowie durch die Ausdehnung der Datenschutzregelungen auf die nicht automationsunterstützte Verarbeitung im Bereich der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes in Verbindung mit den neuen Verwaltungsstrafbestimmungen wird vielmehr eine deutliche Erschwerung und, im übrigen aus datenschutzpolitischen Gründen keineswegs gebotene, Verschärfung der im Wissenschaftsbereich maßgeblichen Datenschutzvorschriften bewirkt.

Schon die Abgrenzungen der Anwendungsbereiche für die neuen Abschnitte 7 und 8 des DSG, nämlich "Wissenschaftliche Forschung" (§ 51 a Abs 1) und "Statistische Zwecke" (§ 51 g Abs 1) erweisen sich bei näherer Überlegung als derart unbestimmt, daß dagegen ernste Bedenken aus rechtsstaatlicher Sicht eingewendet werden müssen. Da keinerlei institutionelle oder sonst inhaltlich eindeutige Abgrenzung der genannten Anwendungsbereiche zur Verfügung steht, könnte demnach nur von der Anwendung bestimmter Methoden der wissenschaftlichen Forschung bzw der Statistik, also von operationalen Kriterien bei der Grenzziehung ausgegangen werden. Dies bedeutet freilich, daß bei Anwendung wissenschaftlicher Methoden auch in ansonsten keineswegs der wissenschaftlichen Arbeit gewidmeten Bereichen, wie im Falle der Forschung und Entwicklung in privaten Unternehmen, von einer Anwendbarkeit des Abschnittes 7 ausgegangen werden müßte, was besondere, im Entwurf ungelöste Probleme im Zusammenhang mit der Verwendungsbindung der Daten (§ 51 d) mit sich bringen würde.

Unklar ist auch das Verhältnis der neuen Regelungen zum Medienprivileg gemäß § 54 DSG. Sofern man die letztgenannte Bestimmung gegenüber den Regelungen für Wissenschaft und Statistik als speziellere Norm ansieht - was keinesfalls zweifelsfrei feststeht - würde die Anwendung wissenschaftlicher und statistischer Methoden im Zusammenhang mit dem Einsatz der automationsunterstützten Da-

tenverarbeitung durch Medienunternehmen den neuen Bestimmungen nicht unterliegen - ein Ergebnis, das sich aus der besonderen Stellung der Medienunternehmen in der Öffentlichkeit sachlich kaum rechtfertigen läßt. Es liegt daher nahe, aus dem geschilderten Blickwinkel den vorliegenden Bestimmungen auch einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot vorzuwerfen.

Hinzu kommen Bedenken in kompetenzrechtlicher Hinsicht. Wenn die Erläuterungen vermeinen, sich auf den Wortlaut der Kompetenznorm des § 2 DSG stützen zu können, setzen sie sich über den klaren Willen des Datenschutzgesetzgebers des Jahres 1978 hinweg. Vor allem an den Bestimmungen der §§ 6, 2. Satz, 7 Abs 1 Z 1, 17 ("berechtigter Zweck") und 18 Abs 1 Z 2, Abs 2 zeigt sich deutlich, daß - zumindest hinsichtlich der Zulässigkeit der Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung grundsätzlich von der Subsidiarität des DSG gegenüber anderen gesetzlichen Regelungen (des Bundes- und Landesrechts) ausgegangen wurde (vgl die Erläut/RV zu § 6 DSG). Diese entstehungsgeschichtliche Betrachtung läßt keinen Zweifel, daß der Bundesgesetzgeber im § 2 DSG somit nur über eine beschränkte Regelungskompetenz zur Erlassung besonderer Datenschutzvorschriften für alle Kompetenzbereiche verfügt. Im Hinblick auf die in dieser Frage offenbar bestehenden Meinungsverschiedenheiten erfordert jedenfalls ein verantwortungsbewußtes (und nicht opportunistisches) Vorgehen des zuständigen Ressorts, den (Verfassungs-)Gesetzgeber mit dieser Frage zu konfrontieren.

Abgesehen von solchen verfassungsrechtlichen Einwänden muß den Redaktoren des vorliegenden Entwurfes der Vorwurf gemacht werden, über die verschiedenen Formen wissenschaftlicher Forschung, die verschiedenartige Arbeitsweise der Wissenschaftler in den einzelnen Fachdisziplinen sowie über die unterschiedlichen Forschungsinteressen und -ziele zu wenig Einblick gewonnen zu haben bzw den Entwurf ohne Bedachtnahme auf diese Gesichtspunkte gestaltet zu haben. Die Bundeswirtschaftskammer vertritt in diesem Zusammenhang den Standpunkt, daß die Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes bei der Durchführung wissenschaftlicher Projekte sicher-

gestellt sein muß, sie wendet sich aber entschieden gegen eine datenschutzrechtliche Diskriminierung dieses Sektors, die sich nicht zuletzt auch auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft nachteilig auswirken müßte.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes folgendes ausgeführt:

Zu § 51 a:

Im Vordergrund der Einwände gegen diese Bestimmung steht die bereits einleitend ausgeführte Unbestimmtheit des Begriffes "Wissenschaftliche Forschung". Sowohl Bemühungen um eine inhaltliche Abgrenzung des erwähnten Begriffes als auch der interpretative Versuch, in jeder Anwendung wissenschaftlicher Methoden das gesuchte Abgrenzungskriterium zu erblicken, stößt an wissenschaftstheoretische Probleme, mit deren Lösung die Normadressaten zweifellos überfordert wären; gegen den zuletzt angeführten Lösungsversuch spricht im übrigen auch der Umstand, daß ungezählte Entscheidungsprozesse in unserer Gesellschaft in allen Lebensbereichen auf wissenschaftlichen Methoden beruhen, sodaß dadurch der Anwendungsbereich des 7. Abschnittes weit über den ursprünglich ins Auge gefaßten (und von Wissenschaftskreisen geforderten) Regelungsbereich hinausgehen würde. Unbeschadet aller grundsätzlichen Einwände gegen die Konzeption des ggst Abschnittes, käme als ausreichend klare Abgrenzung wohl nur eine Aufzählung der von der Neuregelung betroffenen Träger wissenschaftlicher Forschung in Betracht - ein Weg der auch im § 51 a Abs 2 beschriftet wurde.

Bewirken schon die Bestimmungen des 7. Abschnittes für die automationsunterstützte Datenverarbeitung einen erheblichen Verwaltungsaufwand, wie noch näher erläutert werden wird, ergeben sich aus Abs 2 zusätzliche bedeutende Erschwerungen der Forschungstätigkeit im universitären Bereich, die zweifellos auch mit erheblichen Kosten verbunden sein würden; leider läßt der Entwurf die in solchen Fällen gebotene Schätzung des hierfür erforderlichen

budgetären Mehraufwandes vermissen. In legislativer Hinsicht wurde übersehen, daß die im § 3 DSG festgelegten Begriffsbestimmungen verschiedentlich den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung voraussetzen und somit für die, dem Abs 2 unterliegenden Anwendungsfälle nicht unmittelbar herangezogen werden können. Ebenfalls im Zuge einer legislativen Überarbeitung wäre der im gesamten Entwurf häufig wiederkehrende Begriff "personenbezogene Daten" durch den Begriff "Daten" zu ersetzen.

Zu § 51 b:

Diese Bestimmung geht irrigerweise davon aus, daß regelmäßig Daten ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke (was immer darunter zu verstehen sein mag, siehe Ausführungen zu § 51 a) ermittelt werden. Tatsächlich verbinden sich aber mit wissenschaftlichen Forschungen häufig auch andere Aufgaben: In Krankenanstalten (Universitätskliniken) treten neben die klinische Forschung Aufgaben der Krankenbehandlung, allenfalls auch der Gesundheitspolizei; im Falle der Auftragsforschung sind zusätzlich gewerbliche Unternehmenszwecke zu verfolgen. Der Entwurf bietet keine Antwort, wie im Falle kumulierter Ermittlungszwecke vorzugehen wäre.

Diese Überlegungen bieten Gelegenheit, die Problematik der Einführung des Zustimmungsprinzips in das österr Datenschutzrecht zu beleuchten. Der Grundsatz der Erforderlichkeit der Zustimmung des Betroffenen zur Verwendung seiner Daten war bisher auf die Übermittlungstatbestände der §§ 7 und 18 beschränkt; die Ausdehnung eines derartigen "Selbstbestimmungsrechtes" des Betroffenen zu einem umfassenden Regelungsgrundsatz würde jedenfalls einen grundlegenden Eingriff in das bisherige, vom Konsens aller politischen Parteien getragene System des österr Datenschutzrechtes darstellen. Bei isolierter Einführung wie geplant würden derartige Regelungen überdies eine völlig unverständliche Diskriminierung wissenschaftlicher und statistischer Tätigkeiten mit sich bringen, die jeder sachlichen Rechtfertigung ermangeln würde. In diesem Zusammenhang muß auch darauf aufmerksam gemacht werden,

welcher enormer Administrationsaufwand den Trägern wissenschaftlicher Forschung (bzw bei einer allgemeinen Einführung des Zustimmungsprinzips jedem Auftraggeber) erwachsen würde, um die geforderten Zustimmungserklärungen der Betroffenen für allfällige Beweis Zwecke evident zu halten: Im vorliegenden Entwurf begründen insb die §§ 51 b, 51 c Abs 1 Z 1, 51 d Abs 2, Abs 3 Z 1, 51 h Abs 1, Abs 2 sowie 51 i Abs 2 die Notwendigkeit derartiger Vorkehrungen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß diese Evidenzen selbst Sammlungen sensibler Daten darstellen, deren Entstehung im Interesse des Datenschutzes eher eingedämmt als angeordnet werden sollte. Schließlich ist - nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Ablehnung unerwünschter Werbezuschriften in breiten Bevölkerungskreisen - wohl damit zu rechnen, daß die im 2. Satz des § 51 b vorgesehene "Datenschutz-Korrespondenz" bei manchen mit derartigen unerbetenen Informationen (auch Informationsfluten) konfrontierten Betroffenen auf Ablehnung stoßen dürfte.

Diese Überlegungen zeigen, daß vor der Verwirklichung des - auch im Ausland kaum über das Diskussionsstadium fortgeschrittenen - datenschutzrechtlichen "Selbstbestimmungsrechtes" noch gründliche Untersuchungen angestellt werden müssen. Dabei muß vor allem beachtet werden, daß der in Österreich ohnehin wenig ausgeprägten Datenschutzgesinnung durch die Aufbürdung bürokratischer Erschwernisse der in Aussicht genommenen Art nachhaltig geschadet werden würde. Viele dieser Vorschriften würden in der Praxis von breiten Bevölkerungskreisen (Auftraggeber und Betroffenen) ignoriert werden, das Image des bereits heute in Teilbereichen als totes Recht negativ beurteilten Datenschutzes weiter verschlechtert und damit dem Gedanken der Rechtsstaatlichkeit insgesamt Schaden zugefügt werden. Auch aus diesem Grunde wird die Einführung der ggst Regelungen im Bereich der Wissenschaften, gewissermaßen als Experimentierfeld für ein neuartiges Datenschutzkonzept, mit Entschiedenheit abgelehnt.



Zu § 51 c:

Der verständliche Wunsch nach einer datenschutzrechtlichen Absicherung der Ermittlung von Daten bei Dritten (insb aus Archiven usw, also aus dem öffentlichen Bereich) ohne Mitwirkung des Betroffenen ist als Ausgangspunkt für die vorliegenden Neuregelungen anzusehen. Allerdings hätte diesem Wunsch eine Regelung nach Art des § 7 Abs 3 idF der Regierungsvorlage ausreichend entsprochen.

Gegen die Bestimmung des § 51 c sind die bereits oben geäußerten Einwände hinsichtlich der fehlenden Bedachtnahme auf das Zusammentreffen mehrerer Verwendungszwecke und gegen die daraus folgende Evidenthaltung der Zustimmungserklärungen von Betroffenen aufrechtzuerhalten. Völlig unpraktikabel sind weiters die Voraussetzungen der im Abs 1 Z 2 vorgesehenen zeitlichen Differenzierung, zumal offenbar vorerst der Auftraggeber selbst (bei drohender Sanktion gemäß § 51 Z 1) zu beurteilen hat, ob er die betreffenden Voraussetzungen erfüllt.

Im übrigen ist nicht zu zweifeln, daß in einer Vielzahl der Fälle der Genehmigungstatbestand gemäß Abs 2 zur Anwendung kommt. Die Verwirklichung dieser Regelung würde - nicht zuletzt auch im Hinblick auf § 51 a Abs 2 - zur Einrichtung einer zentralen "Forschungszulassungsstelle", wenn auch hier nur unter dem Blickwinkel des Datenschutzes, führen und damit einen Weg beschreiten, der aus wissenschaftspolitischen Gründen, wenn nicht sogar im Hinblick auf einen möglichen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit, abzulehnen ist. Unbeschadet dieses grundsätzlichen Einwandes wäre die Datenschutzkommission allein wegen ihrer personellen Struktur - auch bei Heranziehung einschlägiger Sachverständiger - völlig außerstande, den an derartige Entscheidungen zu stellenden Anforderungen zu entsprechen; die aus der Beobachtung der Tätigkeit der Datenschutzkommission in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen lassen nicht erwarten, daß sie dieser zusätzlichen

Aufgabe mit der gebotenen Raschheit und Effizienz nachkommen könnte (zumal an eine wirksame Veränderung ihrer personellen Struktur mangels Erwähnung offenbar nicht gedacht ist).

Zu § 51 d:

Auch diese Bestimmung enthält keine Aussage über die Vorgangsweise bei kumulierten Verwendungszwecken. In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich zu kritisieren, daß auch durch das Abweichen des Entwurfes von dem im DSG 1978 niedergelegten Ausmaß der Bindung einer Datenverwendung an den ursprünglichen Ermittlungszweck den seinerzeit erarbeiteten Grundkonsens in Frage stellt. Im übrigen ist in sachlicher Hinsicht völlig unverständlich, weshalb die Zulässigkeit der Übermittlung hier gegenüber den Übermittlungstatbeständen gemäß §§ 7 und 18 DSG auf wissenschaftliche Zwecke eingeschränkt ist; zumindest im Falle gesetzlicher Übermittlungs-(Auskunfts-)Pflichten oder überwiegender Interessen des Empfängers, Dritter, oder auch des Betroffenen selbst (im Falle einer Heilbehandlung ist die Übermittlung von Daten an den Arzt notwendig) müßten Übermittlungen erlaubt sein. Gerade an diesem Beispiel zeigt sich die Notwendigkeit, den vorliegenden Abschnitt - sofern überhaupt an seiner Realisierung festgehalten werden sollte - einer gründlichen Überarbeitung zu unterziehen.

In legistischer Hinsicht ist an Abs 1 zu kritisieren, daß die besondere Erwähnung der Veröffentlichung in diesem Zusammenhang überflüssig ist, weil derselbe Regelungsinhalt bereits im ersten Satzteil (Beschränkung der Übermittlung auf wissenschaftliche Zwecke) vermittelt wird; dessenungeachtet ist die Bestimmung - wie oben ausgeführt - inhaltlich verfehlt. Dies gilt auch für das im Abs 2 vorgesehene Verfahren zur Information der Betroffenen, wozu auf die einschlägigen Ausführungen bei § 51 b hingewiesen wird.

Zu § 51 e:

Abgesehen davon, daß eine wirksame Anonymisierung durch - jederzeit auflösbare - Verschlüsselung begrifflich ausgeschlossen ist, übersieht die ggst Bestimmung, daß Datenmaterial in einem späteren Zeitpunkt auch nach (erstmaliger) Auswertung für weitere (wissenschaftliche) Zwecke genutzt werden kann, welche vorerst noch unbekannt sind. Dasselbe gilt in erhöhtem Maße für die gem Abs 2 angeordnete Vernichtung von Datenträgern. Die Aufbewahrung von Datenmaterial kann also auch noch nach (erstmaliger) Auswertung von hohem wissenschaftlichen Interesse sein, ganz abgesehen von möglichen (überwiegenden) Interessen an einer Nutzung zu sonstigen Zwecken. Die hier angeordnete Anonymisierung bzw Vernichtung kann daher Unmengen wertvollen wissenschaftlichen Materials für immer entwerten - hier zeigt sich einmal mehr das fehlende Verständnis des Entwurfes für die vielfältigen Anforderungen in den einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen.

Ungeklärt bleibt weiters, ob die Datensicherungspflichten gemäß §§ 10 bzw 21 auch neben der vorliegenden Regelung zu beachten sind. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre unumgänglich.

Zu § 51 g:

In dieser Bestimmung wiederholt sich die bereits bei § 51 a diskutierte Abgrenzungsproblematik. Hier liegt allerdings eine etwas klarere Situation insoferne vor, als (statistische Zwecke) niemals als Selbstzweck, sondern regelmäßig in Verfolgung anderer Aufgabenstellungen betrieben wird. Offenbar will der Tatbestand also die Anwendung statistischer Methoden im Rahmen verschiedenster berechtigter Zwecke erfassen; die Formulierung trifft damit allerdings der bereits von § 17 DSG bekannte (und neuerdings in der Regierungsvorlage nur unzulänglich ausgeräumte) Vorwurf, wonach die Verwendung von Daten niemals für ein bestimmtes Verfahren (dort "zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs"

bzw "für eine Datenverarbeitung"), sondern stets zur Verfolgung bestimmter "berechtigter Zwecke" des Auftraggebers erfolgt. Da aber ein selbständiger "statistischer Zweck" als Grundlage einer Datenverarbeitung kaum vorstellbar ist - sieht man von der Besorgung der Bundes- und Landesstatistik ab - erweisen sich auch die darauf abstellenden Tatbestände des 8. Abschnittes als völlig unpraktikabel; dies gilt insb für die Voraussetzung der zulässigen Ermittlung und Übermittlung von Daten "für statistische Zwecke". Sollten daher tatsächlich besondere Datenschutzvorschriften für den Einsatz statistischer Methoden als notwendig erachtet werden und sich diese mit der oben vertretenen Reichweite des § 2 vereinbaren lassen, wäre demnach eine völlige Neukonzeption des Abschnittes 8 erforderlich. Diese hätte auch die Abgrenzung zum Abschnitt 7 klarzustellen.

In diesem Zusammenhang stellt sich als weitere Frage des Anwendungsbereiches des Abschnittes 8, inwieweit dieser überhaupt zu beachten ist, wenn Daten zwar personenbezogen ermittelt, bereits beim nächsten Verwendungsschritt zur Durchführung der statistischen Arbeiten aber anonymisiert werden. Eine solche Vorgangsweise ist insb zur Kontrolle einer allfälligen Beantwortungspflicht bzw zur Überwachung der Erhebungsorgane erforderlich und üblich.

Zu § 51 h:

Auch diese Bestimmung ist der bereits zum Abschnitt 7 geäußerten Kritik am hohen bürokratischen Aufwand der geforderten Zustimmungsevidenzen ausgesetzt; dieser Aufwand würde noch erheblich vermehrt, wenn für die Zustimmung der Betroffenen die Schriftform gefordert würde, wie zB in der Stellungnahme der Datenschutzkommission vorgeschlagen wird. In der Praxis können sich mit dieser Regelung abträgliche Konsequenzen für einen wirksamen Datenschutz ergeben: Während bisher nämlich die personenbezogenen Erhebungsbögen einer Befragung nach Auswertung vernichtet werden können, würden sie in Hinkunft als Beweisunterlage für die Einholung der Zustimmung benützt werden und damit weiterhin zugänglich sein müssen.

Angesichts der Anwendung statistischer Methoden in verschiedensten Bereichen erscheint es keinesfalls ausreichend, auf die Zustimmung des Betroffenen ausschließlich im Falle des Vorliegens überwiegender öffentlicher Interessen verzichten zu können. Im Falle der Marktbeobachtung könnten in Hinkunft keinerlei produkt- bzw leistungsbezogene Marktbeobachtungen ohne Zustimmung sämtlicher erfaßten Unternehmen durchgeführt werden - ein Ergebnis, das - sofern es überhaupt beabsichtigt war - nachdrücklich abgelehnt wird.

Zu § 51 i:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff "Veröffentlichung" vom Begriff "Übermittlung" bereits erfaßt ist und daher - anders als im Falle des § 51 d Abs 3 - mangels besonderer Vorschriften sowohl im Titel als auch im 2. Satzteil des Abs 1 zu streichen wäre.

Im übrigen wäre bei Einführung einer Übermittlungsbeschränkung für Daten aus statistisch ausgeführten Verwendungen dem Umstand Rechnung zu tragen, daß im Hinblick auf die Anwendung des 8. Abschnittes auf (statistische) Tätigkeiten im Rahmen verschiedenster berechtigter Zwecke auch auf die häufigen Fälle der Mehrfachverwendung von Daten einzugehen wäre: Eine Übermittlungsbeschränkung wäre daher nur für solche Daten gerechtfertigt, die ausschließlich für eine statistische Auswertung ermittelt wurden. Weiters wäre auch in dieser Bestimmung dem Grundsatz der Relativität des Datenschutzes Rechnung zu tragen und Übermittlungen zu erlauben, wenn die berechtigten Interessen Dritter (des Empfängers) an der Übermittlung allfällige schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegen.

Zu § 51 l:

Der vorliegende Verwaltungsstraftatbestand stellt einen Einbruch in das im DSG 1978 einvernehmlich geschaffene Sanktioninstrumen-

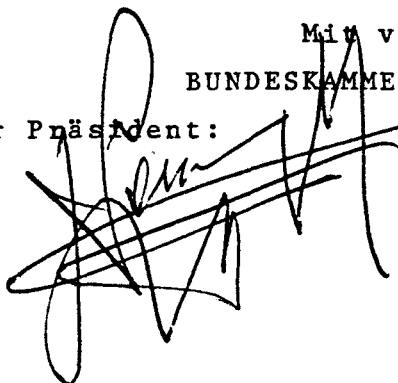
tarium dar und wird daher mit Entschiedenheit abgelehnt. Es ist nicht einzusehen - und wird in den Erläuterungen auch nicht begründet - weshalb gerade Übertretungen des Datenschutzes im Bereich der Wissenschaft und der Statistik besonderer verwaltungsstrafrechtlicher Verfolgung unterliegen sollen, die in allen anderen Bereichen nicht gilt; insb in Wissenschaftskreisen wird dieser Regelungsvorschlag geradezu als Provokation empfunden.

Zusammenfassend beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft daher mitzuteilen, daß der vorliegende Entwurf einer 2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985 betreffend den Datenschutz in der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik aus verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Gründen nachdrücklich abgelehnt werden muß. Im Hinblick auf die Knappheit der Begutachtungsfrist und die Neuartigkeit der Materie muß befürchtet werden, daß weitere gravierende Einwände gegen den Entwurf erst in weiterer Folge hervorkommen werden; insb die äußerst komplexen Auswirkungen für den Wissenschaftsbereich waren bisher noch nicht voll abzuschätzen. Es wird daher gebeten, den Entwurf erst nach grundlegender Neubearbeitung und Umgestaltung, allenfalls nach Durchführung eines neuerlichen Begutachtungsverfahrens, weiterzuverfolgen. Eine Einbeziehung einer Regierungsvorlage der vorgelegten Konzeption in die bereits angelaufenen Arbeiten des parlamentarischen Unterausschusses zur Beratung der Datenschutzgesetz-Novelle 1985 kann nicht als zielführend betrachtet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

